



Lohnausfallversicherung VVG Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 2014



100
Jahre
Vertrauen

 **sympany**
erfrischend anders

Lohnausfallversicherung VVG

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Versicherung	5.5.3	Umfang der Weiterversicherung
1.1	Lohnausfallversicherung	5.5.4	Anrechnung bereits bezogener Leistungen
1.2	Versicherungsträger		
1.3	Versicherungsnehmer		
1.4	Versicherungsvertrag		
1.5	Örtliche Geltung		
2	Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrages	6	Leistungen
2.1	Beginn des Versicherungsvertrages	6.1	Grundsatz
2.2	Vertragsdauer	6.2	Arbeitsunfähigkeit
2.3	Beendigung des Versicherungsvertrages	6.3	Wartefrist
2.3.1	Kündigung per Ablauf	6.4	Rückfall
2.3.2	Erlöschen des Versicherungsvertrages	6.5	Abweichende Leistungsdauer
2.3.3	Auflösung durch Sympany	6.5.1	Leistungsdauer im AHV-Alter
2.3.4	Kündigung bei Prämienanpassung	6.5.2	Reduzierte Leistungsdauer
2.3.5	Kündigungsverzicht im Leistungsfall	6.5.3	Lohnnachgenuss im Todesfall
3	Versicherter Personenkreis	6.6	Anrechnung bei Vertragsübernahme
3.1	Arbeitnehmende	6.7	Nachdeckung
3.2	Personen mit fester Jahreslohnsumme	6.8	Berechnung und Auszahlung der Taggeldleistung
3.3	Nicht versicherte Personen	6.8.1	Arbeitnehmende
		6.8.2	Personen mit fester Lohnsumme
4	Versicherungsvarianten	6.9	Auszahlung von Taggeldern
4.1	BVG-koordinierte Deckung	6.10	Rückerstattung
4.2	Volldeckung	6.11	Leistungsbeschränkungen
5	Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsschutzes	7	Leistungen Dritter
5.1	Beginn des Versicherungsschutzes	7.1	Koordination
5.2	Ende des Versicherungsschutzes	7.1.1	Allgemein
5.3	Versicherungsschutz nach Ausschöpfung der maximalen Leistungsdauer	7.1.2	Mehrfachversicherung
5.4	Versicherungsschutz während der Dauer eines unbezahlten Urlaubes	7.1.3	Leistungsverzicht
5.5	Übertritt in die Einzelversicherung	7.1.4	Vorleistungen und Regress
5.5.1	Übertrittsrecht	7.2	Überentschädigung
5.5.2	Informationspflicht des Arbeitgebers	7.2.1	Grundsatz
		7.2.2	Taggeldversicherungen bei anderen Versicherern
		8	Mitwirkungspflichten
		8.1	Pflichten im Leistungsfall
		8.2	Schadenminderung
		8.3	Auskunftspflicht
		8.4	Verletzungen der Mitwirkungspflichten
		8.5	Quellensteuer

9 Prämie

9.1 Prämienberechnung

9.2 Prämienzahlung

9.2.1 Rechnungsstellung und Fälligkeit

9.2.2 Schlussabrechnung

9.2.3 Einsichtnahme in Lohnbuchhaltung

9.2.4 Prämienrückerstattung

9.3 Mahnung und deren Folgen

9.4 Prämienanpassung

10 Zusätzliche Bestimmungen

10.1 Zusätzliche Bestimmungen für die Unfalldeckung

10.2 Zusätzliche Bestimmungen für das Geburtengeld

11 Schlussbestimmungen

11.1 Verpfändung und Abtretung

11.2 Verjährung

11.3 Mitteilungen

11.4 Gerichtsstand

Lohnausfallversicherung VVG

1 Grundlagen der Versicherung

1.1 Lohnausfallversicherung

Die Lohnausfallversicherung für Unternehmen ist eine Schadenversicherung und deckt die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten im Rahmen der in der Versicherungspolice vereinbarten Leistungen.

Die Deckung des Lohnausfalls infolge Geburt und ein Unfalltaggeld für Personen mit fester Lohnsumme können eingeschlossen werden.

1.2 Versicherungsträger

Versicherungsträger ist Sympany Versicherungen AG, Basel (nachfolgend Sympany).

1.3 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die juristische oder natürliche Person, die den Versicherungsvertrag abschliesst.

1.4 Versicherungsvertrag

Die Grundlage des Versicherungsvertrags bilden die Versicherungspolice, die im Vertrag enthaltenen Besonderen Bedingungen (BB) sowie die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Der Vertrag untersteht dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

1.5 Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt weltweit.

Für ins Ausland entsandte Arbeitnehmende gilt die Versicherung vom Zeitpunkt der Entsendung an 24 Monate.

2 Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrages

2.1 Beginn des Versicherungsvertrages

Vertragsbeginn ist das in der Versicherungspolice aufgeführte Datum.

2.2 Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag ist für die in der Versicherungspolice aufgeführte Dauer abgeschlossen.

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgemäss gekündigt wird.

2.3 Beendigung des Versicherungsvertrages

2.3.1 Kündigung per Ablauf

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung ist erstmals auf das in der Versicherungspolice aufgeführte Ablaufdatum möglich.

2.3.2 Erlöschen des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag erlischt mit sofortiger Wirkung

- a) mit Aufgabe der Geschäftstätigkeit des Versicherungsnehmers,
- b) mit Verlegung des Geschäftssitzes ins Ausland,
- c) mit Konkurseröffnung über den Versicherungsnehmer.

2.3.3 Auflösung durch Sympany

Sympany ist an den Vertrag nicht gebunden und kann ihn auflösen

- a) bei Prämienrückständen gemäss den Bestimmungen über die Mahnung und deren Folgen,
- b) wenn der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrages eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat oder wenn er im Verlaufe des Versicherungsvertrages Tatsachen falsch mitteilt oder verschweigt, die die Leistungspflicht von Sympany ausschliessen oder mindern würden.

2.3.4 Kündigung bei Prämienanpassung

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Vertrag innert 30 Tagen seit der Mitteilung der Prämienanpassung auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen.

2.3.5 Kündigungsverzicht im Leistungsfall

Sympany verzichtet ausdrücklich auf ihr gesetzliches Recht, im Leistungsfall den Vertrag zu kündigen.

3 Versicherter Personenkreis

Bei der nachfolgenden Aufstellung handelt es sich um eine Zusammenfassung. Es gelten die Leistungsbestimmungen des jeweiligen Artikels der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

	Arbeitnehmende	Personen mit fester Lohnsumme
Versicherte Personen	Die in der Versicherungspolice aufgeführten Personen oder Personengruppen	Sofern namentlich auf der Versicherungspolice aufgeführt: Inhaber von Einzel-firmen oder Gesellschafter von Personengesellschaften sowie im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige
Massgebender Lohn	Der AHV-pflichtige Lohn Die Höhe des versicherbaren Lohnes pro Person und Jahr ist auf CHF 300 000 begrenzt	Die vereinbarte feste Lohnsumme

3.1 Arbeitnehmende

Versichert sind die in der Versicherungspolice aufgeführten natürlichen Personen oder Personengruppen, welche zum Versicherungsnehmer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen und der AHV unterstellt sind.

Auszubildende Personen sind unter den gleichen Bedingungen mitversichert.

Personen, die nach Erreichen des AHV-Alters weiterarbeiten, gehören bis zur Vollendung des 70. Altersjahres zum versicherten Personenkreis, sofern sie bei Eintritt ins AHV-Alter bereits beim Versicherungsnehmer beschäftigt sowie voll arbeitsfähig waren.

3.2 Personen mit fester Jahreslohnsomme

Inhaber von Einzelfirmen oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind nur versichert, sofern sie namentlich und mit fester Lohnsumme in der Versicherungspolice aufgeführt sind. Im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige, welche nicht in der Lohnbuchhaltung geführt werden, sind diesen gleichgestellt.

Versichert ist maximal der orts- und branchenübliche Lohn.

3.3 Nicht versicherte Personen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- das dem Versicherungsnehmer durch Drittunternehmen ausgeliehene Personal,
- Personen, die im Auftragsverhältnis für das versicherte Unternehmen tätig sind.

4 Versicherungsvarianten

4.1 BVG-koordinierte Deckung

Sympany zahlt während der ärztlich verordneten Arbeitsunfähigkeit das vereinbarte Taggeld während maximal 730 Tagen abzüglich der vereinbarten Wartefrist bis um Einsetzen der Leistungen der beruflichen Vorsorge.

4.2 Volldeckung

Sympany zahlt während der ärztlich verordneten Arbeitsunfähigkeit das vereinbarte Taggeld während maximal 730 Tagen innert 900 Tagen (wahlweise 720 Tage innert 900 Tagen) abzüglich der vereinbarten Wartefrist.

	BVG-koordinierte Deckung	Volldeckung
Fallanmeldung	Innert fünf Tagen nach Ablauf der vertraglichen Wartefrist, spätestens 30 Tage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit	
Voraussetzung	Eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25%	
Höhe	Das versicherte Taggeld, proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit	
Dauer	Max. 730 ganze oder Teil-Taggelder pro Fall abzüglich der vereinbarten Wartefrist bis zum Leistungsbeginn der beruflichen Vorsorge	Max. 730 ganze oder Teil-Taggelder innert 900 Tagen für eine oder mehrere Erkrankungen abzüglich der vereinbarten Wartefrist
Nachdeckung	Für Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses voll oder teilweise arbeitsunfähig sind, besteht der Leistungsanspruch bis zum Ende des Leistungsfalls	
Tod des Arbeitnehmers	Stirbt ein Arbeitnehmer an den Folgen einer Krankheit, für welche wir Leistungen erbringen, übernimmt Sympany den an die Hinterlassenen auszurichtenden Lohnnachgenuss nach OR (max. zwei Monate)	

5 Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsschutzes

5.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für Arbeitnehmende beginnt am Tag der vollen Arbeitsaufnahme beim Versicherungsnehmer resp. an dem im Arbeitsvertrag festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch an dem in der Versicherungspolice aufgeführten Vertragsbeginn.

Personen, die eine Rente der Invalidenversicherung beziehen, sind nur im Rahmen des im versicherten Betrieb absolvierten Teilzeitpensums versichert, im Maximum jedoch für die Rest-erwerbsfähigkeit gemäss gültiger IV-Verfugung.

Die Gesundheitsschädigung, für die eine Rente ausgerichtet wird, ist nicht versichert.

Personen, welche eine feste Lohnsumme versichern, müssen die Aufnahme in die Versicherung je einzeln mittels Aufnahmeantrag und Gesundheitsfragen beantragen. Der Versicherungsschutz beginnt erst, nachdem Sympany die Aufnahme schriftlich bestätigt hat.

Haben Versicherte aufgrund von Freizügigkeitsabkommen Anspruch auf günstigere Bedingungen, so gehen diese vor.

5.2 Ende des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz

- mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Versicherungsnehmer,
- mit der Pensionierung,
- bei Weiterbeschäftigung im AHV-Alter mit Vollendung des 70. Altersjahres,
- bei freiwilligem Arbeitsunterbruch ohne Lohnanspruch, mit Ausnahme von Arbeitsunterbrüchen infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft, während der Dauer eines unbezahlten Urlaubes (vgl. Art. 5.4), oder Dienstleistungen in der Schweizer Armee oder im Zivildienst,
- mit dem Tod der versicherten Person,
- mit der Beendigung des Versicherungsvertrages,
- während des Ruhens der Leistungspflicht infolge Zahlungsverzug vonseiten des Versicherungsnehmers.

5.3 Versicherungsschutz nach Ausschöpfung der maximalen Leistungsdauer

Der Versicherungsschutz besteht nur für die neue krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit, wenn die versicherte Person nach Ausschöpfung der maximalen Leistungsdauer

- weiterhin beim Versicherungsnehmer angestellt ist und
- ihre Arbeitsfähigkeit wiedererlangt hat.

5.4 Versicherungsschutz während der Dauer eines unbezahlten Urlaubes

Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubes bleibt die Versicherung bis zu 210 Tagen bestehen, solange das Arbeitsverhältnis weiter besteht. Während der vorgesehenen Dauer des unbezahlten Urlaubes besteht kein Anspruch auf Leistungen und es ist keine Prämie geschuldet.

Erkrankt die versicherte Person während des unbezahlten Urlaubes, werden die Tage vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zur geplanten Wiederaufnahme der Arbeit an die Wartefrist und Leistungsdauer angerechnet. Es gelten die Mitwirkungspflichten im Leistungsfall gemäss diesen AVB.

5.5 Übertritt in die Einzelversicherung

5.5.1 Übertrittsrecht

Jede in der Schweiz wohnhafte versicherte Person kann bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters innert drei Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes eine Einzeltaggeldversicherung abschliessen.

Die Einzelversicherung beginnt einen Tag nach Beendigung des Versicherungsschutzes der Kollektivversicherung.

Kein Übertrittsrecht besteht:

- bei Stellenwechsel zu einem neuen Arbeitgeber und Übertritt in dessen Erwerbsausfallversicherung,
- wenn der Versicherungsnehmer einen neuen Versicherungsvertrag für diesen Personenkreis bei einem anderen

Versicherer abgeschlossen hat und dieser aufgrund des Freizügigkeitsabkommens die Weiterführung des Versicherungsschutzes gewährleisten muss,

- c) wenn die versicherte Person keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht und keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht,
- d) wenn die versicherte Person pensioniert wird, spätestens bei Erreichen des AHV-Rentenalters,
- e) wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz im Ausland hat,
- f) nach Ausschöpfung der maximalen Leistungsdauer aus dieser Versicherung,
- g) im Falle eines versuchten oder vollendeten Versicherungsmisbrauchs der versicherten Person.

5.5.2 Informationspflicht des Arbeitgebers

Der Versicherungsnehmer hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses über das Übertrittsrecht und die Übertrittsfrist zu informieren.

5.5.3 Umfang der Weiterversicherung

- a) Es gelten die zum Zeitpunkt des Übertritts geltenden Bedingungen, Tarife und Leistungen der Einzelversicherung.
- b) Die Höhe des Taggeldes beschränkt sich auf das aktuelle Erwerbseinkommen bzw. die Leistung der Arbeitslosenversicherung (ALV), im Maximum jedoch auf die bisher versicherten Leistungen bzw. das maximal versicherbare Taggeld der Einzelversicherung.
- c) Für Arbeitslose im Sinne von Art. 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) gelten zudem die Bestimmungen von Art. 100 Abs. 2 VVG.

5.5.4 Anrechnung bereits bezogener Leistungen

Bereits bezogene Leistungen aus dieser Kollektivversicherung resp. bei früheren Versicherungsträgern werden an die Leistungsdauer der Einzelversicherung angerechnet.

6 Leistungen

6.1 Grundsatz

Sympany erbringt die versicherten Leistungen während der in der Versicherungspolice festgelegten Leistungsdauer und Leistungshöhe, längstens aber bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Nachdeckung (vgl. 6.7).

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für sämtliche Ansprüche sinngemäss die Leistungsvoraussetzungen und die Bestimmungen des VVG bzw. des ATSG mit der entsprechenden Anwendungspraxis.

Tritt während eines laufenden Leistungsfalls ein zusätzlicher Leistungsfall ein, werden die bereits bezogenen Taggelder des ersten Falls an die Leistungsdauer des zweiten Falls angerechnet.

6.2 Arbeitsunfähigkeit

Eine Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person ganz oder teilweise ausserstande ist, ihren Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben. Teilweise Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent besteht.

Taggeldleistungen setzen eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person voraus. Die

Rückdatierung der Bescheinigung ist maximal bis zu drei Tagen möglich.

6.3 Wartefrist

Die Leistung beginnt nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist. Die Wartefrist beginnt mit dem ersten Tag der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, frühestens drei Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung. Die Wartefrist wird, sofern nichts anderes in der Versicherungspolice vereinbart, pro Leistungsfall berechnet.

Tage teilweiser Arbeitsunfähigkeit zählen für die Bemessung der Wartefrist als ganze Tage.

6.4 Rückfall

Das erneute Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit gilt dann als Rückfall, wenn die versicherte Person seit dem letzten Auftreten derselben Krankheit während weniger als 12 Monaten arbeitsfähig war. Falls der Rückfall anerkannt wird, werden die früheren Taggeldleistungen angerechnet und die Wartefrist wird nicht nochmals in Abzug gebracht.

6.5 Abweichende Leistungsdauer

6.5.1 Leistungsdauer im AHV-Alter

Für versicherte Personen, die bei Erreichen des AHV-Rentenalters weiterhin erwerbstätig bleiben, besteht ein Anspruch auf das versicherte Taggeld noch während gesamthaft 180 Tagen, längstens jedoch bis zum vollendeten 70. Lebensjahr.

6.5.2 Reduzierte Leistungsdauer

Die reduzierte Leistungsdauer gemäss folgender Skala wird ausgerichtet

- a) bei versicherten Personen mit einem bis zu drei Monaten befristeten Arbeitsvertrag,
- b) während einer epidemischen Erkrankung.

Anstellungsdauer	Leistungsdauer
Bis 12 Monate	3 Wochen
Bis 3 Jahre	9 Wochen
Bis 9 Jahre	13 Wochen
Bis 15 Jahre	17 Wochen
Bis 20 Jahre	22 Wochen
Bis 25 Jahre	27 Wochen
Bis 30 Jahre	31 Wochen
Über 30 Jahre	36 Wochen

6.5.3 Lohnnachgenuss im Todesfall

Stirbt ein Arbeitnehmer an den Folgen einer Krankheit, für welche wir Leistungen erbringen, übernimmt Sympany den an die Hinterlassenen auszurichtenden Lohnnachgenuss nach OR (max. zwei Monate).

6.6 Anrechnung bei Vertragsübernahme

Bereits bezogene Leistungen bei früheren Versicherungsträgern werden im Falle einer Vertragsübernahme bzw. bei einer Vertragserneuerung an die Leistungsdauer angerechnet.

6.7 Nachdeckung

Für Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses voll oder teilweise arbeitsunfähig sind, besteht der Leistungsanspruch bis zum Ende des die Nachdeckung begründenden Leistungsfalls, längstens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer. Rückfälle geben keinen Anspruch auf weitere Leistungen. Die Nachdeckung kommt nicht zur Anwendung

- a) wenn ein anderer Versicherer aufgrund von Freizügigkeitsabkommen die Weiterausrichtung der Taggeldleistungen gewährleisten muss,
- b) bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses in der Probezeit resp. bei einem befristeten Anstellungsverhältnis,
- c) bei Pensionierung,
- d) bei Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Ausland (gilt nicht für Grenzgänger).

Entfällt die Nachdeckung, gelten die Bestimmungen über den Übertritt in die Einzelversicherung.

6.8 Berechnung und Auszahlung der Taggeldleistung

6.8.1 Arbeitnehmende

Für Arbeitnehmende gilt als Bemessungsgrundlage für das Taggeld der letzte vor dem Leistungsfall bei dem Versicherungsnehmer bezogene AHV-pflichtige Lohn einschliesslich noch nicht bezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Für Nicht-AHV-Pflichtige gilt anstelle des AHV-Lohnes der vereinbarte Bruttolohn.

Ein Verdienst aus anderweitiger Tätigkeit wird nicht berücksichtigt. Unterliegt der Verdienst starken Schwankungen (z.B. Provisionen, Umsatzbeteiligungen, unregelmässige Aushilfstätigkeiten usw.), wird für die Berechnung des Taggeldes der in den letzten 12 Monaten vor Arbeitsunfähigkeit erzielte Lohn durch 365 geteilt.

Lohnanpassungen infolge Änderung des Beschäftigungsgrades oder genereller Lohnerhöhungen werden nur berücksichtigt, wenn diese vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bereits vertraglich vereinbart worden sind.

Die Höhe des versicherbaren Lohnes pro Person und Jahr ist auf CHF 300 000 begrenzt.

6.8.2 Personen mit fester Lohnsumme

Für in der Versicherungspolice namentlich erwähnte Personen, welche eine feste Lohnsumme versichert haben, gilt als Bemessungsgrundlage die im Voraus vereinbarte feste Lohnsumme geteilt durch 365.

6.9 Auszahlung von Taggeldern

Das Taggeld wird nach Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit aufgrund des ärztlichen Zeugnisses ausbezahlt. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als einen Monat, wird das Taggeld monatlich nachschüssig bezahlt. Die Taggeldleistungen werden dem Versicherungsnehmer zur Weiterleitung an die Versicherten ausgerichtet, solange diese beim Versicherungsnehmer angestellt sind.

6.10 Rückerstattung

Irrtümlich oder zu Unrecht bezogene Leistungen sind Sympany zurückzuerstatten.

6.11 Leistungsbeschränkungen

Kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht

- a) für Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten, die von einem anderen Versicherer zu decken sind,
- b) bei Beteiligung an kriegerischen Handlungen,
- c) als Folge der aktiven Teilnahme an strafbaren Handlungen, Schlägereien und anderen Gewalttätigkeiten,
- d) wenn die versicherte Person vorsätzlich unrechtmässig Leistungen bezieht oder zu beziehen versucht,

- e) bei Gesundheitsschädigung infolge ionisierender Strahlen; ausgenommen davon sind Gesundheitsstörungen infolge ärztlich verordneter Strahlenbehandlungen,
- f) wenn die versicherte Person während einer Arbeitsunfähigkeit ohne Zustimmung von Sympany die Schweiz vorübergehend verlässt, bis zur Rückkehr in die Schweiz. Für Grenzgänger gilt diese Einschränkung nur, wenn sie sich ausserhalb ihres Wohnorts oder ihrer Umgebung aufhalten.

7 Leistungen Dritter

7.1 Koordination

7.1.1 Allgemein

Hat die versicherte Person für einen Leistungsfall, bei dem eine Leistungspflicht von Sympany besteht, auch einen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch auf Leistungen von Sozialversicherungen, betrieblichen Versicherungen oder von einem haftpflichtigen Dritten, ergänzt Sympany diese Leistungen im Rahmen ihrer eigenen Leistungspflicht bis zur Höhe des versicherten Taggeldes. Im Umfang der Leistungsansprüche gegenüber Dritten besteht keine Leistungspflicht von Sympany nach diesen AVB.

7.1.2 Mehrfachversicherung

Erhält die versicherte Person Leistungen aus einer anderen privaten Taggeldversicherung, leistet Sympany anteilmässig. Dies gilt auch, wenn die Leistungspflicht der anderen Versicherer nur subsidiär besteht.

7.1.3 Leistungsverzicht

Verzichten Versicherte ohne Zustimmung von Sympany ganz oder teilweise auf Leistungen gegenüber Dritten, entfällt die Leistungspflicht nach diesen AVB. Als Verzicht gilt auch die Kapitalisierung eines Leistungsanspruches und die Nichtgeltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten, insbesondere wenn sich die versicherte Person trotz Aufforderung von Sympany nicht bei der Invalidenversicherung anmeldet.

7.1.4 Vorleistungen und Regress

Sympany kann anstelle eines haftpflichtigen Dritten Vorschussleistungen erbringen, sofern die versicherte Person sich in zumutbarem Rahmen erfolglos um die Durchsetzung ihrer Ansprüche bemüht hat und sie ihre Ansprüche gegenüber dem Dritten im Umfang der erbrachten Leistungen an Sympany abtritt.

7.2 Überentschädigung

7.2.1 Grundsatz

Erhält der Versicherte Leistungen von Dritten, kürzt Sympany die Taggeldleistung bis zur Höhe des versicherten Taggeldes. Tage mit teilweiser oder keiner Leistung infolge Kürzung wegen eines Anspruchs auf Leistungen Dritter zählen für die Berechnung der Leistungsdauer und der Wartefrist als ganze Tage.

Hat Sympany Leistungen erbracht, fordert sie Nachzahlungen von Sozialversicherungen (insbesondere der Invalidenversicherung) an die versicherte Person direkt von der betreffenden Sozialversicherung zurück. Der Rückforderungsbetrag entspricht der Höhe der Überentschädigung.

7.2.2 Taggeldversicherungen bei anderen Versicherern

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Sympany allfällig bestehende oder neu abgeschlossene Taggeldversicherungen bei anderen Versicherern unverzüglich mitzuteilen.

8 Mitwirkungspflichten

8.1 Pflichten im Leistungsfall

Führt eine Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich zu Versicherungsleistungen,

- a) hat die versicherte Person oder der Versicherungsnehmer Sympany dies mittels des zur Verfügung gestellten Formulars innert fünf Tagen anzumelden. Bei einer Wartefrist von mehr als 21 Tagen hat die Anmeldung spätestens 30 Tage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist die ärztliche Bescheinigung über Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit bei Sympany einzureichen. Erfolgt die Anmeldung ohne ausreichende Begründung verspätet, gewährt Sympany Leistungen erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung. Reduziert sich der Grad der Arbeitsunfähigkeit, ist dies Sympany unverzüglich zu melden. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als einen Monat, ist die versicherte Person verpflichtet, alle vier Wochen eine ärztliche Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.
- b) ist sobald als möglich für fachgemässe ärztliche Behandlung zu sorgen. Den Anordnungen des Arztes ist Folge zu leisten.
- c) hat sich die versicherte Person auf Verlangen von Sympany Untersuchungen durch von Sympany beauftragten Ärzten zu unterziehen. Die Kosten hierfür trägt Sympany.
- d) ist die versicherte Person verpflichtet, einen allfälligen noch nicht geklärten Anspruch auf Leistungen nach UVG, IVG oder EOG bei der zuständigen Stelle anzumelden.

8.2 Schadenminderung

Die versicherte Person hat alles zu tun, was zur Leistungsmin- derung beitragen kann. Die versicherte Person, welche in ihrem ursprünglichen Beruf voraussichtlich voll oder teilweise arbeitsunfähig bleibt, ist verpflichtet, ihre verbleibende Er- werbstätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich zu verwerten resp. sie hat sich bei der Arbeitslosenversiche- rung anzumelden. Sympany fordert die versicherte Person unter Ansetzung einer angemessenen Frist auf, die bisherige Tätigkeit anzupassen oder einen Stellen- resp. Berufswechsel vorzunehmen. Die versicherte Person ist verpflichtet, einen voraussichtlichen Leistungsanspruch bei der IV (Rente, Um- schulung, berufliche Massnahmen) anzumelden. Verweigert sie nach Aufforderung von Sympany die Anmeldung bei der IV, können die Taggeldleistungen vorübergehend eingestellt werden.

8.3 Auskunftspflicht

Die versicherte Person resp. der Versicherungsnehmer stellt in allen Fällen, in denen ein Leistungsanspruch bei Sympany geltend gemacht wird, Sympany sämtliche erforderlichen Informationen, die für die Beurteilung von Leistungspflicht, Leistungshöhe oder Leistungsdauer erforderlich sind, zur Verfügung.

Die versicherte Person entbindet die behandelnden Ärzte und die weiteren Medizinalpersonen gegenüber Sympany von der Schweigepflicht. Sympany kann nötigenfalls bei anderen Versicherungsträgern Auskünfte einholen.

Die versicherte Person und der Versicherungsnehmer erteilen Sympany unaufgefordert Auskunft über sämtliche Leistungen von Dritten bei Krankheit, Unfall und Invalidität. Auf Verlangen sind Sympany Abrechnungen von Dritten einzureichen.

Der Versicherungsnehmer hat die Auskunftspflicht gegenüber der versicherten Person durchzusetzen.

Sympany kann die Arbeitsunfähigkeit sowie den ungedeckten Erwerbsausfall in jedem Fall überprüfen und gegebenenfalls geeignete Kontrollmassnahmen ergreifen.

8.4 Verletzungen der Mitwirkungspflichten

Die Versicherungsleistungen werden vorübergehend oder dauernd gekürzt oder in schwerwiegenden Fällen verweigert, wenn

- a) die versicherte Person bzw. der Versicherungsnehmer die Pflichten aus diesen AVB in unentschuldbarer Weise verletzt.
- b) wenn sich die versicherte Person Verfügungen von Sympany oder Anordnungen des Arztes wiederholt und in schwerer Weise widersetzt,
- c) wenn für die Feststellung des Versicherungsanspruchs notwendige Belege trotz schriftlicher Mahnung nicht innert 4 Wochen beigebracht werden.

8.5 Quellensteuer

Werden Taggeldleistungen an den Versicherungsnehmer zur Weiterleitung an die versicherte Person ausgerichtet, haftet dieser für die gesetzeskonforme Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer.

9 Prämie

9.1 Prämienberechnung

Massgebend für die Berechnung der Prämie ist die im versi- cherten Betrieb erzielte AHV-pflichtige Bruttolohnsumme.

Die Höhe des versicherbaren Lohnes pro Person und Jahr ist auf CHF 300 000 begrenzt.

Bruttolöhne nicht AHV-pflichtiger Personen sind ebenfalls für die Prämienberechnung massgebend.

Sofern für in der Versicherungspolice namentlich aufgeführte Personen im Voraus eine feste Lohnsumme vereinbart wurde, gilt diese als Berechnungsgrundlage.

9.2 Prämienzahlung

9.2.1 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Sympany erstellt vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich eine Akontorechnung an den Versicherungsnehmer.

Die Prämien sind vom Versicherungsnehmer im Voraus ge- schuldet und im Zeitpunkt der in der Versicherungspolice fest- gehaltenen Fälligkeit zu bezahlen.

9.2.2 Schlussabrechnung

Sympany stellt dem Versicherungsnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres ein Deklarationsformular zu. Der Versiche- rungsnehmer hat die Lohnsummendeklaration mit den not- wendigen Unterlagen (AHV-Deklaration, Versichertenlisten, Lohnabrechnungen usw.) innert Monatsfrist Sympany zu re- tournieren. Gestützt auf diese Angaben, berechnet Sympany die endgültigen Prämienbeträge und erstellt eine entspre- chende Schlussabrechnung. Bei einem Saldo unter CHF 20 erfolgt keine Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Kommt der Versicherungsnehmer der Meldepflicht über die Lohnsummendeklaration nicht nach oder liegen keine Zahlen zum Vorjahr vor, kann Sympany die definitive Schlussabrech- nung sowie die künftigen Akontoprämienbeträge durch Ein- schätzung festlegen.

9.2.3 Einsichtnahme in Lohnbuchhaltung

Sympany hat das Recht zur Einsichtnahme in die Lohnbuchhaltung des Versicherungsnehmers.

9.2.4 Prämienrückerstattung

Erlischt der Versicherungsvertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, erstattet Sympany die Prämie auf Basis der eingereichten Lohnsummendeklaration anteilmässig zurück. Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode ist ganz geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Leistungsfall kündigt und der Vertrag zum Zeitpunkt der Beendigung weniger als ein Jahr in Kraft war.

9.3 Mahnung und deren Folgen

Wird die Prämie nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, setzt Sympany eine Nachfrist von 14 Tagen an. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien samt Zinsen und Kosten kann der Versicherungsvertrag ab Zahlungseingang wieder in Kraft gesetzt werden. Für die Zeit des Deckungsunterbruchs besteht rückwirkend kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt nach zwei Monaten ab Zeitpunkt der Nachfrist, sofern Sympany die ausstehende Prämie nicht rechtlich einfordert.

9.4 Prämienanpassung

Prämienanpassungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Ablauf eines Kalenderjahres mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Versicherungsvertrag auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Prämienanpassung hin zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Prämienanpassung.

10 Zusätzliche Bestimmungen

10.1 Zusätzliche Bestimmungen für die Unfalldeckung

Sofern eine Taggeldversicherung mit Unfalleinschluss vereinbart ist, gelten die Leistungskürzungen und -ausschlüsse gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) sinngemäss.

10.2 Zusätzliche Bestimmungen für das Geburtengeld

Sofern ein Geburtengeld mitversichert ist, gelten die Mitwirkungspflichten und Leistungsbestimmungen der vorliegenden AVB sinngemäss.

Der Anspruch auf Geburtengeld entsteht mit dem Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz bei Mutterschaft (EOG). Es wird nicht ausgerichtet, wenn das Anstellungsverhältnis der versicherten Person vor der Geburt endet.

Das versicherte Taggeld wird unter Abzug der Mutterschaftsentschädigung während maximal 112 Tagen ab Geburt ausgerichtet. Der Anspruch auf das Geburtengeld endet in jedem Fall, wenn die Versicherte die Beschäftigung vor dem Ende der Bezugsdauer wieder aufnimmt.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Verpfändung und Abtretung

Die Abtretung und Verpfändung von Versicherungsleistungen von Sympany ist ohne das schriftliche Einverständnis von Sympany nicht erlaubt.

11.2 Verjährung

Der Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers resp. der versicherten Person gegenüber Sympany verjährt in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht von Sympany begründet.

11.3 Mitteilungen

Mitteilungen von Sympany erfolgen rechtsgültig schriftlich an die versicherte Person oder an den Versicherungsnehmer. Änderungen, die für die Versicherung wesentlich sind, insbesondere Änderungen in Bezug auf die Zusammensetzung des versicherten Personenkreises, des GAV oder der BVG-Bestimmungen, sind Sympany innert 30 Tagen schriftlich mitzuteilen.

11.4 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag steht der klagenden Partei wahlweise die Anrufung des Gerichtes am schweizerischen Wohnort, am schweizerischen Arbeitsort oder am Geschäftssitz von Sympany offen.

